

Interner Verteilerschlüssel:

(A) [] Veröffentlichung im ABl.

(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder

(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 10. Dezember 1993

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0016/93 - 3.2.3

Anmeldenummer: 85103445.4

Veröffentlichungsnummer: 0162227

IPC: E04B 2/58, E04B 7/12, E04B 1/64,
E04D 3/06, E04D 3/08, E04B 2/28

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Fassade oder Dach in einer Metall-Glas-Ausführung

Patentinhaber:

SCHÜCO International GmbH & Co.

Einsprechender:

WICONA Bausysteme GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0016/93 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 10. Dezember 1993

Beschwerdeführer I:
(Einsprechender)

WICONA Bausysteme GmbH
Söflingerstraße 70
D - 89077 Ulm (DE)

Vertreter:

Fay, Hermann, Dipl.-Phys. Dr.
Dipl.-Phys. Hermann Fay und
Dr. Joachim Dziejwior
Ensingerstraße 21
Postfach 17 67
D - 89007 Ulm (DE)

Beschwerdeführer II:
(Patentinhaber)

SCHÜCO International GmbH & Co.
Karolinenstraße 1-15
D - 33609 Bielefeld (DE)

Vertreter:

Stracke, Alexander, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Dipl.-Ing Loesenbeck
Dipl.-Ing. Stracke
Jöllennecker Straße 164
Postfach 10 18 82
D - 33 518 Bielefeld (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
28. Oktober 1992 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0 162 227 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der Zwischenentscheidung vom 28. Oktober 1992 hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 162 227 in beschränktem Umfange aufrechterhalten, Artikel 106 (3) EPÜ.
- II. Gegen diese Entscheidung haben die Beschwerdeführerin II (Patentinhaberin) und die Beschwerdeführerin I (Einsprechende) unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt, und zwar am 23. Dezember 1992 bzw. am 28. Dezember 1992. Die Beschwerdeführerinnen haben ihre Beschwerde jeweils am 24. Februar 1993 begründet.
- III. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer vom 1. Oktober 1993, in der auf die wesentlichen Streitpunkte der Parteien eingegangen wurde, fand am 10. Dezember 1993 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt.
- IV. Die Beschwerdeführerin II beantragt:
- a) Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
 - b) Aufrechterhaltung des Streitpatentes gemäß Hauptantrag, nämlich:
 - Anspruch 1, eingereicht als Anlage I am 23. Dezember 1992
 - erteilte Ansprüche 2 bis 10, wobei in Anspruch 2 das Bezugszeichen "27" in "37" zu ändern ist
 - Beschreibung und Zeichnung, wie in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1993 überreicht bzw.
 - c) Aufrechterhaltung des Streitpatentes gemäß Hilfsantrag u. a. mit einem Anspruch 1 gemäß Anlage II, eingegangen am 23. Dezember 1992 mit den Änderungen eingegangen am 18. November 1993.

V. Anspruch 1 des Hauptantrages hat folgenden Wortlaut:

"1. Fassade oder Dach in Metall-Glas-Ausführung, bestehend aus einem Metallrahmenwerk, dessen Rahmenfelder mit Glasscheiben (27) versehen sind, wobei das Metallrahmenwerk an der Gebäudeseite sich aus Hauptprofilen (16) und aus quer dazu sich erstreckenden Sprossenprofilen (28) und an der Außenseite aus die Scheibenränder abdeckenden, mit den Hauptprofilen (16) oder den Sprossenprofilen (28) verschraubten Deckprofilen (24) zusammensetzt, die Hauptprofile (16), die Sprossenprofile (28) und die Deckprofile (24) Verankerungsnuten (25,35) für an den Scheibenrändern sich abstützenden Dichtungsleisten (26,36,48) aufweisen und die Hauptprofile und die Sprossenprofile mit Aufnahmerinnen (20,37) für Kondenswasser und Aufnahmenuten (19,32) für Sickerwasser versehen und als Hohlkammerprofile ausgebildet sind, wobei der Boden (41) der Aufnahmenuten (32) der Sprossenprofile (28) für das Sickerwasser sich bis in den Bereich der Aufnahmenuten (19) des Hauptprofils (16) für das Sickerwasser und die Böden (39) der Aufnahmerinnen (37) der Sprossenprofile (28) für das Kondenswasser sich bis in den Bereich der Aufnahmerinnen (20) der Hauptprofile (16) für das Kondenswasser erstrecken und die Böden (42) der Verankerungsnuten (35) für die Dichtungsleisten (36) der Sprossenprofile (28) mit den Böden (41) der Aufnahmenuten (32) der Sprossenprofile fluchten, **dadurch gekennzeichnet**, daß die Sprossenprofile (28) im Stoßbereich an die von Ausklinkungen und Ausstanzungen freibleibenden Hauptprofile (16) angepaßt, die äußeren Längsränder der Aufnahmenuten (19) der Hauptprofile (16) für das Sickerwasser über die gesamte Länge durch die Verankerungsnuten (25) für die Dichtungsleisten (26) der Hauptprofile (16) gebildet sind und die Böden (42) der Verankerungsnuten (35) für die Dichtungsleisten (36) und die Böden (41) der Aufnahmenuten (32) auf den beiden

oberen Rändern der Verankerungsnuten (25) der Dichtungsleisten (26) der Hauptprofile (16) aufgelagert sind, daß eine größere Bauhöhe der am Hauptprofil (16) festgelegten Dichtungsleisten (26) als die der Dichtungsleisten (36) der Sprossenprofile (28) vorgesehen ist und daß sich die Dichtungsleisten (26 und 36) an einer gemeinsamen Scheibenfläche abstützen."

VI. Zur Stützung ihres Hauptantrages führte die Beschwerdeführerin II im wesentlichen aus, daß das Dokument (D2) den gattungsnächsten Stand der Technik darstelle und daß die Erfindung gemäß Anspruch 1 demgegenüber eine Fassaden- bzw. Dachkonstruktion angebe, bei der auch im Stoßbereich von Sprossen- und Hauptprofil ein Zutritt von Warmluft zum Falzgrund sicher vermieden ist, so daß keine Gefahr bestehe, daß die Scheiben vorzeitig blind werden. Diese Aufgabenlösung sei u. a. gekennzeichnet durch den völligen Verzicht auf Ausklinkungen oder Ausstanzungen im Hauptprofil und durch eine optimale Anordnung und Ausgestaltung der Dichtelemente.

Der hier zu berücksichtigende Stand der Technik gemäß Dokumenten

(D2) FR-A-2 507 648

(D4) Firmenschrift Röhm GmbH "Profilsprosse 16"
Nr. 200/675/3636 und

(D12) FR-A-2 517 730

sei nicht dazu angetan, den Fachmann auf den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag hinzulenken, so daß der Antrag gerechtfertigt sei, das Patent mit den Unterlagen gemäß Hauptantrag bestehen zu lassen.

VII. Die Beschwerdeführerin I widersprach dieser Auffassung und beantragt die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent sowohl im Rahmen des Haupt- wie auch des Hilfsantrages der Beschwerdeführerin II zu widerrufen.

Im einzelnen führte sie aus, daß Anspruch 1 gemäß Hauptantrag zwar zutreffend gegen das Dokument (D2) abgegrenzt und demzufolge dessen Gegenstand auch neu sei, daß dieser Gegenstand angesichts der Dokumente (D4) und (D12) aber nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe, da im Stand der Technik bereits die Trennung von Sicker- und Kondenswasser, das bloße Aufliegen der Sprossen- auf den Hauptprofilen und das vollständige Fehlen von Ausklinkungen und Ausstanzungen im Hauptprofil vorhanden sei, so daß bei diesen Gegebenheiten das Dichtproblem vom Fachmann ohne weiteres zu lösen sei. Es sei eine naheliegende Maßnahme die Dichtungsleisten unterschiedlich hoch zu machen, um alle Dichtungsleisten der Sprossen- und Hauptprofile an einer einzigen Scheibe zur Anlage zu bringen, d. h. in einer Ebene wirksam werden zu lassen. Die Forderung nach einem Dampfdruckausgleich an Scheiben sei überdies jedem Fachmann vor dem Prioritätstag des vorliegenden Streitpatents vertraut gewesen.

Demzufolge sei antragsgemäß das Streitpatent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen I und II sind zulässig.

Hauptantrag

2. *Neuheit*

Die Frage der Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag war zwischen den Parteien nicht strittig. Die Beschwerdeführerin I erkannte in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sogar ausdrücklich an, daß dieser Anspruch zutreffend gegen das nächstkommende Dokument (D2) abgegrenzt sei; allein daraus folgt bereits die Neuheit der(s) beanspruchten Fassade oder Daches, so daß sich weitere Erörterungen dieser Frage erübrigen.

3. *Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und deren Lösung:*

3.1 Von den hier zu berücksichtigenden Dokumenten (D2), (D4) und (D12) ist das Dokument (D2) unstrittig jenes, welches dem Beanspruchten am nächsten kommt, da es getrennte Wasserleitsysteme für das Sicker- und das Kondenswasser hat und da auch Überleitungen dieser getrennten Wassersysteme von den Sprossen- zu den Hauptprofilen vorliegen.

3.2 Bei dieser bekannten Fassaden- bzw. Dachkonstruktion sind im Bereich, in dem die Sprossenprofile an die Hauptprofile angebunden sind, Ausklinkungen und Ausstanzungen vorhanden, was erkennbar einen hohen mechanischen Herstellungsaufwand aber auch damit verbundene Konstruktionseinschränkungen bedeutet, da die Sprossenprofile somit nur noch unter einem vorgegebenen Winkel und an vorbestimmter Stelle an die Hauptprofile angebunden werden können.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist das Dichtungsproblem im Bereich der Stoßstelle von Sprossen- und Hauptprofil, weil in diesem Bereich einerseits nur sehr enge Spalte zur Verfügung stehen und andererseits die Gefahr besteht, daß Wasser in flüssiger oder gasförmiger Phase in den Bereich des Falzgrundes bzw. des

Scheibenrandes gelangt, was langfristig zum "Blindwerden" der Scheiben führen kann.

- 3.3 Von der Fassaden- bzw. Dachkonstruktion gemäß Dokument (D2) ausgehend, liegt der Erfindung gemäß Anspruch 1 des Hauptantrages die Aufgabe zugrunde, eine Fassade oder ein Dach der im Oberbegriff dieses Anspruchs genannten Art so auszugestalten, daß zur Ableitung des Sickerwassers aus den Aufnahmenuten der Sprossenprofile in die Aufnahmenuten der Hauptprofile im Stoßbereich zwischen den Sprossenprofilen und Hauptprofilen Ausklinkungen in den Nutwandungen der Hauptprofile vermieden und die Dichtigkeit in der Auflageebene der Isolierglasscheiben sowie die Verarbeitbarkeit der Sprossenprofile in den jeweiligen Baukonstruktionen verbessert werden.
- 3.4 Diese Aufgabe ist beim Anspruch 1 gemäß Hauptantrag dadurch gelöst, daß die bekannte Fassaden- bzw. Dachkonstruktion so weitergebildet ist, daß - dem Sinne nach - die Hauptprofile frei von Ausklinkungen und Ausstanzungen gehalten sind, daß die Sprossenprofile im Stoßbereich aber den Hauptprofilen angepaßt sind, daß ferner die Ränder der Aufnahmenuten des Hauptprofiles als Dichtungsnuten ausgebildet sind und die Böden der Verankerungs- bzw. Aufnahmenuten auf den beiden oberen Rändern der Verankerungsnuten der Dichtungsleisten der Hauptprofile aufgelagert sind, daß die Bauhöhe der Hauptprofil-Dichtungsleisten größer ist als die der Sprossenprofil-Dichtungsleisten und sich diese Dichtungsleisten insgesamt an einer gemeinsamen Scheibenfläche abstützen.
- 3.5 Damit werden erkennbar die vorstehend im Abschnitt 3.3 zusammengefaßten Aufgabenbedingungen lückenlos erfüllt, da die Hauptprofile im Stoßbereich nicht extra vorbereitet werden müssen und da insgesamt eine auch im Bereich der Stoßstellen des Sprossen- und Hauptprofiles

dichte Fassaden- und Dachkonstruktion erzielbar ist, und dies bei günstigen Verarbeitungsbedingungen der Sprossenprofile gemäß den jeweiligen Baukonstruktionen.

Es ist somit mit der beanspruchten Konstruktion möglich, Baustellentoleranzen auszugleichen, weil das Sprossenprofil frei verschiebbar ist gegenüber dem Hauptprofil und sogar ein nachträglicher Einbau einer Sprosse möglich ist. Dies ist eine direkte Folge des bloßen Aufliegens des Sprossenprofiles auf dem von Ausklinkungen und Ausstanzungen freien Hauptprofil.

- 3.6 Die Prüfung auf erfinderische Tätigkeit der Fassaden- bzw. Dachkonstruktion gemäß Anspruch 1 des Hauptantrages ergibt folgendes:
- 3.6.1 Aus dem Dokument (D4), welches auf ein Sprossenprofil gerichtet ist, das Einsatz findet bei Gewächshäusern, ist es grundsätzlich bekannt, das Hauptprofil von Ausklinkungen und Ausstanzungen frei zu halten und das Sprossenprofil direkt auf das Hauptprofil aufzulegen. Das Ende des Sprossenprofils ist auch an das Hauptprofil angepaßt d. h. es ist überhaupt eine Stoßstelle zwischen diesen Profilen möglich.
- 3.6.2 Andererseits erkennt der vor der Lösung der vorstehenden Aufgabe stehende Fachmann, daß die aus dem Dokument (D4) bekannte Tragkonstruktion nicht mit dem vergleichbar ist, was beim Gegenstand des Anspruchs 1 zu berücksichtigen ist, da es bei Gewächshäusern angehen mag, Sickerwasser und Kondenswasser in ein Ableitungssystem zusammenzufassen und dem Abdichtungsproblem zwischen Scheibe und Profilen keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken; es ist somit davon auszugehen, daß der Fachmann erkennt, daß es sich hierbei um eine "Einfachlösung" handelt. Die beim Dokument (D4) verwendete Scheibe ist aus Acrylglas und als Doppelscheibe mit Zwischenstegen ausgestattet, so daß

auch insoweit Verhältnisse vorliegen, die auf den Gattungsgegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag nicht übertragbar scheinen.

Die Kammer ist daher der Auffassung, daß es eher unwahrscheinlich ist, daß das Dokument (D4) vom Fachmann überhaupt in die engere Wahl gezogen würde, um die vorstehend genannte Aufgabe der Erfindung zu lösen und daß es eher auf **rückschauender Betrachtung** beruht, wenn diesem Dokument **in Kenntnis der Erfindung** Relevanz unterstellt wird.

- 3.6.3 Es sei aber nachfolgend dennoch untersucht, was die Kombination der Dokumente (D2) und (D4) zeitigen würde. Es wäre in diesem Falle zu entscheiden, welches Entwässerungssystem beizubehalten wäre, das doppelte gemäß Dokument (D2) oder das einfache gemäß Dokument (D4). Gleiches gilt für das Dichtsystem, weil das Dokument (D4) in dieser Richtung nur hergibt, daß das Sprossenprofil ohne Dichtsystem ist, was eindeutig vom Beanspruchten wegweist. Das Argument der Beschwerdeführerin I, daß das Dichtsystem sich zwangsläufig lösen würde, sofern nur die Dokumente (D2) und (D4) in Kombination gesehen würden, erscheint der Kammer wiederum rückschauender Betrachtungsweise zu entspringen.
- 3.6.4 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, daß auch die Kombination der Dokumente (D2) und (D4) den Fachmann, der vor der Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabe steht, nicht in naheliegender Weise auf den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag hinlenkt.
- 3.6.5 An dieser Sachlage ändert auch die Berücksichtigung des weiteren Dokuments (D12) nichts, obwohl es daraus bekannt ist, Sickerwasser und Kondenswasser in Nuten des Hauptprofiles zu leiten und das Sprossenende an das

Hauptprofil anzupassen, vgl. Fig. 1. Der Spalt zwischen Sprossen- und Hauptprofil läßt aber Kondenswasser an den Scheibenfalz heran, so daß die raumseitige Warmluft nicht von der Scheibe ferngehalten wird und wiederum wie beim Dokument (D2) die Gefahr des "Blindwerdens" der Scheibe nicht ausgeschlossen ist. Insoweit liegen also keine vom Dokument (D2) abweichenden Verhältnisse vor, so daß es in diesem Zusammenhang unbeachtlich ist, daß das Dokument (D12) **einige** Merkmale des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag zeigt, wie Verzicht auf Ausklinkungen/Ausstanzungen im Hauptprofil und Dichtungsnuten am Ende der Aufnahmenuten des Hauptprofils, wobei ein Boden des Sprossenprofils am Hauptprofil auflagert.

- 3.6.6 Für den Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist das Dokument (D12) somit nicht von wesentlicher Relevanz, was sich ganz mit der Behandlung dieses Dokumentes in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer deckt, wo es bei der Diskussion des **Hilfsantrages** eine Rolle gespielt hat, nämlich wegen seiner Isolierleiste "3", vgl. Fig. 1/2 des Dokumentes (D12).
- 3.6.7 In der Zusammenfassung vorstehender Überlegungen ergibt sich, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag von den hier zu berücksichtigenden Dokumenten (D2), (D4) und (D12) weder einzeln noch in deren Kombination nahegelegt ist, so daß dieser Anspruch 1 Rechtsbestand hat.
- 3.6.8 Ihm können sich die erteilten Ansprüche 2 bis 10 (in Anspruch 2 der Streitpatentschrift ist antragsgemäß das Bezugszeichen "27" in "37" zu ändern) als abhängige Ansprüche anschließen.
- 3.6.9 Für die Beschreibung und die Figuren gilt die in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer überreichte Fassung.

Hilfsantrag

4. Bei gewährbarem Hauptantrag erübrigt sich ein Eingehen auf den Hilfsantrag.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen, mit dem Auftrag das Patent mit den Unterlagen gemäß Hauptantrag (oben Abschnitt IV) aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson